

Demnach man gegründete Ursachen hat zu glauben, daß ohngeachtet des im Geldrischen den 9^{ten} Junii jungsthin 1763. ergangenen Avertissements wegen besserer Observirung derer vorhin emanirten Patente und Reglemente in Ansehung derer Land-Licenten, dennoch die währenden Kriege daselbst eingeschlichene Misbräuche noch nicht völlig aufhören, sondern die Trafiquanten sich unterstehen die Ein-Aus- und Durchgehende Waaren und Effecten nicht behörig anzugeben, und davon die Tariffmäßige Rechte zu bezahlen; Und man dann diesem Unwesen nach zu sehen keinesweges gemeinet ist;

Als wird hiedurch wiederholtentlich jedermann aufs nachdrücklichste und ernstlichste gewarnet, sich nicht zu unterstehen einige Licent-Bahre Güther und Effecten, worunter auch die Pferde und andere Bestialen gehören, sonder behörige Angabe aufs Comptoir, Ein-Aus- und durch zu bringen, viel weniger die per Achs Ausgehende auf- und die Einkommende abzuladen, ehe und bevor solche geschehen, von dem Licent-Empfänger selbst alles genau nach gesehen, und davon die Tariffmäßige Licent-Rechte abgeführt worden, oder zu gewärtigen, daß alle dabey erscheinende Mängel nach Vorschrift der Reglemente und Verordnungen, ohne die geringste Nachsicht aufs schärfste geahndet werden sollen.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so wird denen Magistraten in den Städten, und denen Beamten des platten Landes hiedurch anbefohlen, diese Verordnung jeden Orts bald möglichst publiciren und affigiren zu lassen, und davon innerhalb 14 Tage nach Empfang dieses behörige Anzeige zu thun.

Denen Land-Licent-Empfängern und Ausreutern aber, wird hiedurch aufs nachdrücklichste und bey Vermeidung schwerer Verantwortung, ja dem befinden nach Cassation anbefohlen, auf die Observantz dieser
Ordre

Ortsfangen Den 2 feb. 1765

Ordre vor so viel an ihnen ist genau zu halten, die Misparitions-fälle alsofort hiehin an zu zeigen, und so oft sie deren republication nötig finden solten, davon zu weiteren Verordnung hiehin zu berichten, mithin die beständige Affixion derselben aufm Comptoir zu unterhalten.

übrigens wird denen Licent-Empfängern hiedurch noch besonders aufgegeben, die Aus-und Ein-gehende Licent-bahre Güter und Bestialien nicht allein auf ihren Manualien sondern auch zur Information der Comptoire, welche sie weiter berühren mögten, auf den Passports so wohl nach der Qualitæt als Quantitæt Specificce und nicht nach bisherigen Gebrauch unter der generallen Benennung von Droogh-goet zu notiren, von denen per Achs durchgehenden aber die Paquete zu Versiegeln, und deren Anzahl sowohl, als deren etwa durch passirenden Bestialien ebenfals auf denen Passports anzu zeigen, damit sothane Comptoire alles darnach Revidiren, und die Trafiquanten wegen des etwa respectivé verschwiegenen, oder unter wegens Abgelahdenen und sonst gebliebenen, anschlagen können, wovon sie alsdann sofort berichten müssen. Wobey gedachten Empfängern doch ernstlich anbefohlen wird, die Zollanten durchgehends sonderlich die, welche durchs Land gehen, so geschwind immer möglich abzufertigen und bescheidenlich zu begegnen oder zu gewärtigen, dals wann gegen Dieselbe gegründete Klagen geführet werden mögten, sie davor der Gebühr nach angesehen werden sollen. Meurs den 27^{ten} Decemb. 1765.

Königl. Preussi. Gelder-Meursische Krieges und Domainen Cammer.

von Derschau. de Reinhart. Recop. Plesmann. Bärensprung

CIRCULARE.

Wegen besserer Observirung
der Land-Licent-
Reglemente.